

Hauptsatzung der Stadt Geisa

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394) hat der Stadtrat der Stadt Geisa in der Sitzung am 18. Februar 2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Geisa".
- (2) Die Ortsteile Apfelbach, Borsch, Bremen, Geblar, Geismar, Ketten, Otzbach, Reinhards, Spahl, Walkes und Wiesenfeld behalten ihren bisherigen Namen (i. S. d. § 4 Abs. 2 ThürKO) in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt einen Wappen haltenden Ritter mit zwei Wappenschildern (linkes Schild: 3 Lilien, rechtes Schild: fuldisches Kreuz).
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt auf rot-weißem Grund das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Stadt Geisa - (Nr.) - Thüringen - *" und zeigt das Stadtwappen. Zwischen den Füßen des Wappen haltenden Ritters befindet sich die Zahl 817 (Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung).

§ 3 Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten jeweils eine Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 Abs. 1 S. 1 ThürKO
 1. Borsch,
 2. Bremen,
 3. Wiesenfeld.

Die benachbarten Ortsteile

1. Otzbach,
2. Geblar

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 Abs. 1 S. 2 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Otzbach/Geblar.

Die Ortsteile

1. Geismar,
2. Spahl,
3. Ketten,
4. Apfelbach,

5. Reinhards,
6. Walkes

der aufgelösten Gemeinde Rockenstuhl erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 Abs. 8 S. 1 Hs. 1 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Geismar/Spahl/Ketten/Apfelbach/Reinhards/Walkes.

Jeder Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats beträgt nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 ThürKO in den Ortsteilen:

Borsch:	6 Mitglieder
Bremen:	4 Mitglieder
Otzbach/Gebлар:	4 Mitglieder
Wiesenfeld:	4 Mitglieder
Geismar/Spahl/Ketten/Apfelbach/Reinhards/Walkes:	8 Mitglieder.

- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
 - b) Der Termin des Wahltages wird auf den Tag der Stadtratswahl festgelegt. Ort, Zeit und Ablauf der Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder wird den Bürgern gesondert durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt.
 - c) Der Bürgermeister ist Wahlleiter und leitet die Durchführung der Wahl in den Ortsteilen.
 - d) Für die wahlberechtigten Bürger des jeweiligen Ortsteils gilt das Wählerverzeichnis der Wahl des Ortsteilbürgermeisters.
 - e) Der Bürgermeister ruft zur Abgabe der Wahlvorschläge 6 Wochen vor der Wahl auf. Die Anzahl der vorgeschlagenen Bewerber sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder liegen.
 - f) Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates können durch die Wahlberechtigten spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl beim Ortsteilbürgermeister zur Weiterleitung an den Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Vorschlagenden sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers und eine Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers enthalten.
Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 6. Tag vor der Wahl ortsüblich bekannt gemacht. Die vorgeschlagenen Personen werden in der Reihenfolge auf die Stimmzettel gedruckt, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt.
 - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
Wurden weniger als nach Buchstabe e) vorgeschriebene Bewerber oder kein Bewerber vorgeschlagen, wird die Wahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler kann dann auch Bewerber auf dem Stimmzettel streichen und durch Hinzufügung wählbarer Personen mit Nachnamen,

Vornamen und Beruf auf den Stimmzettel seine Stimmen für andere als nach Buchstabe f) wählbare Personen vergeben.

- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm zu wählenden Bewerber an und faltet ihn so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zuerkennen ist, wie der Wahlberechtigte gewählt hat. Der Wahlvorstand stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- i) Gewählt sind die wählbaren Bewerber bzw. Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gelten § 19 Abs. 2 Nrn. 3-5 und Abs. 3 sowie § 20 Abs. 2 ThürKWG entsprechend.
- k) Briefwahl ist nicht zugelassen.
- l) Das Ergebnis wird nach der Wahl ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Der Ortsteilrat berät über Angelegenheiten i. S. d. § 45 Abs. 5 ThürKO.

(4) Der Ortsteilrat entscheidet anstelle des Stadtrates über Angelegenheiten i. S. d. § 45 Abs. 6 S. 1 Nrn. 1 und 2 nach Maßgabe des § 45 Abs. 7 S. 1 und 2 ThürKO.

(5) Vorsitzender des Ortsteilrates ist der Ortsteilbürgermeister. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Für den Ortsteilrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

§ 17 der ThürKO findet uneingeschränkt Anwendung.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 vom Hundert der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung Geisa einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Außer den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben werden dem Bürgermeister keine weiteren Aufgaben und Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss (bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern) und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse i. S. d. § 27 ThürKO hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Ausschusssitze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates der aufgelösten Gemeinde Rockenstuhl erfolgt die Ausschusssitzverteilung des Stadtrates ebenfalls nach dem d'Hondtschen Verfahren.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 S. 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur werktags bis 18.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung von Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 15 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:
der Vorsitzende eines Ausschusses 15 Euro/Monat
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 15 Euro/Monat.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-----------------|
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Borsch | 223 Euro/Monat |
| des Ortsteils Bremen | 125 Euro/Monat |
| der Ortsteile Otzbach und Geblar | 125 Euro/Monat |
| des Ortsteils Wiesenfeld | 125 Euro/Monat |
| der Ortsteile Geismar, Spahl, Ketten, Apfelbach, Reinhardts, Walkes | 280 Euro/Monat |
| der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 256 Euro/Monat. |
- (7) Zu Beratungen in Ausschüssen tätige sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an der Beratung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro/Beratung.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Stadt Geisa werden durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Geisa und den Gemeinden Buttlar und Schleid gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt "Geisaer Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt "Geisaer Zeitung" bekannt gemacht.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Änderungssatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 2.9.1996, die 1. Änderungssatzung vom 6.4.2004 und 2. Änderungssatzung vom 26.7.2006 außer Kraft.

Geisa, den 06.03.2009

gez. Henkel
Bürgermeister
Stadt Geisa

- Siegel -